

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN VON UNIOR d.d.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, RICHTLINIEN UND DEFINITIONEN

- 1.1. Lieferant: jeder, der UNIOR d.d. Waren liefert oder für Unior Dienstleistungen ausführt
Käufer: UNIOR d.d., Kovaška cesta 10, 3214 Zreče, Firmennummer: 5042437, USt-IdNr.: SI 72461721,
Endkunde = der Käufer des Käufers
Bestellung = Vertrag
- 1.2. Mit seinem Angebot oder Vertrag garantiert der Lieferant, dass er über die Befähigung und Kapazitäten für die volle Verwirklichung gemäß den neuesten Regeln der Branche verfügt. Alle Angebote, Bestellungen und Verträge sind bindend, für sie gelten ausschließlich die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“. Falls der Lieferant an anderer Stelle andere Bedingungen angeführt hat, so verpflichten diese den Käufer in keiner Weise ohne seine ausdrückliche schriftliche Bestätigung. Das gilt auch dann, wenn der Lieferant an anderer Stelle oder zu einem beliebigen Zeitpunkt zusätzliche oder besondere Klauseln anführt, um nur nach seinen Bedingungen liefern zu wollen. Um jegliche Zweifel auszuschließen, gelten schon allein das Angebot, die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung als Annahme der Allgemeinen Einkaufsbedingungen seitens des Lieferanten und zwar in vollem Umfang. Bei Bestellung, Übernahme und Bezahlung der Waren werden andere Bedingungen nicht anerkannt.
- 1.3. Der Lieferant bestätigt die Bestellungen ausschließlich aufgrund der Bestellungen des Käufers; die Bestellungen der Bestellungen bezüglich der Eigenschaften der Waren müssen in Einklang mit dem Angebot, Vertrag und der Vereinbarung sein.
- 1.4. Alle Angaben in Verbindung mit dem Käufer, Vertrag, Bestellung, u.Ä. sind von vertraulicher Natur und stellen Geschäftsgeheimnisse laut der positiven Gesetzgebung dar.
- 1.5. Abweichungen von den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ sind nur nach Vereinbarung mit dem Käufer und dessen schriftlicher Bestätigung möglich.
- 1.6. Der Lieferant muss bei der geschäftlichen Zusammenarbeit mit dem Käufer alle gesetzlichen Anforderungen einhalten, die den Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes regeln. Der Lieferant muss vor Beginn der gegenseitigen geschäftlichen Zusammenarbeit auf glaubhafte Weise vollständig alle Fragen beantworten, die sich auf die Gewährleistung der Standards beziehen, die der Käufer bei seiner Arbeit befolgen muss. Die Fragen finden Sie unter dem folgenden Link [hier-1](#).
- 1.7. Der Lieferant muss bei seinem Geschäftsgang die Freisetzung von Emissionen in die Umwelt überwachen, die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte gewährleisten und die Umweltbelastung verhindern müssen, Verwendung von Ressourcen rationalisieren, eine nachhaltige Produktion und Konsum fördern und dafür sorgen, Stoffe zu ersetzen, die negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben, um dadurch die ökologischen und ökonomischen Indikatoren, die mit den Umweltaspekten identifiziert werden, zu verbessern. Der Lieferant muss seine Aufgaben nach vorgegebenen Verfahren erfüllen und die Gesetze und Vorschriften der EU sowie alle Vorschriften der Republik Slowenien und Regeln, die auf lokaler Ebene gelten, berücksichtigen. Der Lieferant muss kontinuierlich dafür sorgen, das Qualitätssystem und die Umweltauswirkungen zu verbessern. Er muss alle Umweltaspekte verfolgen und bewerten und im Rahmen des Programms für Umweltmanagement die Ziele für deren Umsetzung setzen. Der Lieferant muss seine Mitarbeiter kontinuierlich für die Bedeutung des Umweltschutzes sensibilisieren und erziehen und alle unsere Geschäftspartner und die interessierte Öffentlichkeit über die von UNIOR d.d. befürwortete Umweltpolitik informieren.

2. BESTELLUNGEN

2. 1. ALLGEMEINES

- 2.1.1. Alle Bestellungen des Käufers müssen in schriftlicher Form ausgeführt werden und per Post, Fax oder in elektronischer Form abgeschickt werden, außer wenn sich der Käufer und der Lieferant schriftlich über andere Arten der Bestellung geeinigt haben.
- 2.1.2. Der Käufer ist verpflichtet, jede Bestellung klar und eindeutig mit allen notwendigen Angaben über die Qualität, Menge, Preis, Liefertermine, Kennzeichnung, Sonderbedingungen sowie die notwendigen zusätzlichen Unterlagen zu definieren. Der Lieferant ist verpflichtet, eine eventuelle Ablehnung der Bestellung dem Käufer mit einer schriftlichen Begründung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt der Bestellung zu übermitteln. Andernfalls gilt, dass er die Bestellung in vollem Umfang und unter den Bedingungen, die vom Käufer gestellt wurden, angenommen hat. Der Vertrag tritt am nachfolgenden Tag nach dem Ablauf der dreitägigen Frist in Kraft.
- 2.1.3. Wenn der Lieferant die Erfüllung einer Bestellung des Käufers annimmt, bedeutet das, dass er die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers, die im Internet öffentlich zugänglich sind, akzeptiert.



2.1.4. Der Käufer kann die Bestellung bis zum Zeitpunkt verändern, wenn der Lieferant die Bestellung auszuführen beginnt.

2.1.5. Als Ort des Vertragsschlusses gilt der Geschäftssitz des Käufers.

2.1.6. Der Käufer kann von der Bestellung bis zum Zeitpunkt zurücktreten, wenn der Lieferant die Bestellung bekommt oder wenn der Lieferant einen Rücktritt gleichzeitig mit einer Bestellung erhält.

2.1.7. Die Übergabe der Bestellung an Dritte ist nur möglich aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Falls der Käufer mit der Übergabe der Bestellung nicht einverstanden ist, hat er das Recht vom Teil der Bestellung oder von der kompletten Bestellung zurückzutreten sowie das Recht auf Rückerstattung der Kosten, die dadurch entstehen. Gleichzeitig wird dies als eine Tat der illoyalen Konkurrenz angesehen.

2.2. LIEFERBEDINGUNGEN

2.2.1. Die Liefertermine aus dem Angebot, Vertrag und/oder der Vereinbarung sind für den Lieferanten bindend, wobei als Beginn dieser Frist das Datum der Bestellung und als Ende der Frist das Datum gilt, an dem die Ware zum Lager des Käufers zugestellt und übernommen wurde.

2.2.2. Der Lieferant ist verpflichtet:

- alle seine Pflichten zu erfüllen, und zwar ist er in dem Moment von den Pflichten befreit, in dem der Käufer die Ware an dem in der Bestellung bestimmten Ort und unter den Bedingungen aus der Bestellung oder einer Vereinbarung übernimmt;
- alle begleitenden, gesetzlich erforderlichen Unterlagen beizulegen – für jede Änderung des Ursprungs der Ware ist eine schriftliche Zustimmung des Käufers notwendig;
- eine geeignete Verpackung der Ware zu gewährleisten, damit diese nicht während des Transports beschädigt wird; Im Fall, dass der Auftraggeber seinen eigenen Spediteur hat und die Beschädigung der Ware die Folge einer schlechten oder unzureichenden Verpackung für den Warentransport war, hat der Lieferant trotzdem die Gefahr des zufälligen Untergangs selbst zu tragen;
- die Gefahr eines zufälligen Verlustes, einer Beschädigung oder einer versehentlichen Vernichtung der Ware bis zum Eingang in das Lager des Käufers zu tragen;
- dem Käufer sofort jedes Hindernis mitzuteilen, das einen Verzug bei der Lieferung der Ware verursacht, und einen neuen Liefertermin vorzuschlagen. Falls der neue Liefertermin dem Käufer nicht zusagt, behält sich der Käufer das Recht vor, die Bestellung teilweise oder in vollem Umfang zu widerrufen und mit der Bestellung zu Lasten des Lieferanten einen anderen Lieferanten zu beauftragen;
- beim Transport entstandene Schäden zurückzuerstatten.

2.2.3. Im Fall einer Überschreitung des Liefertermins, einer Verspätung, ohne dass der Lieferant den Käufer über den Lieferverzug benachrichtigt, kann der Käufer teilweise oder in vollem Umfang vom Vertrag zurücktreten und Rückerstattung des ganzen entstandenen Schadens fordern oder er kann dem Lieferanten eine geeignete Zusatzfrist für die Erfüllung setzen und Rückerstattung des ganzen entstandenen Schadens wegen des Lieferverzuges fordern.

2.2.4. Der Käufer ist im Fall von Lieferverzug des Lieferanten berechtigt, auch eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtwertes der Bestellung für jeden angefangenen Kalendertag zu berechnen, an dem die Lieferung in Verzug ist, jedoch nicht mehr als 10 % vom Gesamtwert der Lieferung. Der Käufer ist berechtigt, sowohl eine Vertragsstrafe als auch die Ausführung der Bestellung zu verlangen.

2.2.5. Der Käufer hat das Recht, die Ausführung der Bestellungen jederzeit zu kontrollieren, der Lieferant hat ihm das zu ermöglichen. Falls der Lieferant mit den Lieferungen, die wegen der Verringerung der Transportkosten für die Gesamtabfertigung mit anderen Bestellungen vorgesehen sind, in Verzug ist, trägt er die höheren Transportkosten wegen der separaten Lieferungen.

2.2.6. Für Lieferungen vor dem vereinbarten Lieferdatum behält sich der Käufer das Recht vor:

- die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen;
- die Waren anzunehmen und die Rechnung laut den vereinbarten Lieferterminen zu bezahlen;
- für vorzeitig gelieferte Waren dem Lieferanten Lagerkosten gemäß der Preisliste des Käufers jährlich zu berechnen.

2.2.7. Falls der Käufer dem Lieferanten kostenlose Ware liefert, bleibt diese Eigentum des Käufers, ungeachtet der Tatsache, in welchem Zustand sie sich befindet. Diese Ware ist entsprechend zu kennzeichnen, gesondert zu lagern und vor Verschlechterung ihrer Qualität oder Beschädigung zu schützen. Die Ware kann nur zur Ausführung der Bestellungen des Käufers verwendet werden. Im Fall einer Vernichtung oder eines Verlustes der Ware muss der Lieferant diese mit der Ware ähnlicher Eigenschaften ersetzen oder falls das nicht möglich ist, dem Käufer den direkten und indirekten Schaden ersetzen. Der Materialüberschuss wird zurückgegeben oder verrechnet. Die Ware des Käufers muss der Lieferant qualitativ voll übernehmen. Er ist verpflichtet, den Käufer auf Materialfehler der Ware, die er vom Käufer bekam, aufmerksam zu machen, und zwar auf Fehler, die er bemerkte und bemerken musste, da er ansonsten für den Schaden haftet. Wenn der Käufer fordert,



dass eine Sache aus dem Material, das Fehler aufweist, ausgearbeitet werden soll, auf die der Lieferant hingewiesen hat, muss der Lieferant seinem Wunsch entsprechend handeln, außer es ist offensichtlich, dass sich das Material für Auftragsarbeiten nicht eignet, oder wenn die Produktion des angeforderten Materials dem Ansehen des Lieferanten schaden könnte. In diesem Fall kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten.

2.2.8. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer auf die Mängel in seiner Bestellung aufmerksam zu machen und auf andere Gegebenheiten, von denen er wusste oder wissen musste und die für die bestellte Ware, Dienstleistung oder für die rechtzeitige Ausführung der Bestellung relevant wären, hinzuweisen, da er ansonsten für den Schaden haftet.

2.2.9. Es wird angenommen, dass die gesamte Bestellung in Verzug ist, bis die letzte Position angekommen ist. Wenn auf dem Bestellschein mehrere Positionen mit unterschiedlichen Lieferterminen angeführt sind, gelten sinnvolle Verbindungen zwischen ihnen und den Positionen, so dass der Lieferant verpflichtet ist, eine bestimmte Position innerhalb der Frist zu liefern, die für diese bestimmte Position angeführt wird.

3. GEGENSTAND

3.1. EIGENSCHAFTEN

3.1.1. Die Ware muss in Übereinstimmung mit den internationalen, nationalen und internen Standards, mit den vereinbarten Übernahmebedingungen und der Bestellung hergestellt sein. Falls der Käufer den Lieferanten über den Endkunden informiert und ihn über seine Standardforderungen in Kenntnis setzt, muss der Lieferant auch dem Standard gemäß handeln und dem Endkunden die Eignung des Produkts garantieren.

3.1.2. Der Lieferant drückt sein Interesse für eine langfristige Zusammenarbeit mit dem Käufer auch dadurch aus, dass er sachkundig als auch mit teilweiser Deckung der Kosten bei der Entwicklung von neuen Produkten mitarbeiten wird.

3.1.3 Für jede Änderung an der Ware, die von den vereinbarten Bedingungen abweicht, die mit diesen Bedingungen oder der Bestellung oder dem Vertrag definiert sind, und die der Lieferant vor dem Versand feststellt, ist der Lieferant verpflichtet, eine schriftliche Zustimmung vom Käufer einzuholen.

3.1.4. Modelle und Werkzeuge mit den begleitenden Unterlagen, die auf Kosten des Käufers eingekauft oder hergestellt wurden, gehen mit der Lieferung in den Besitz des Käufers über. Der Lieferant muss mit ihnen sorgfältig umgehen und sie auf seine eigenen Kosten lagern sowie gegen Gefahren wie z.B. Brand, Diebstahl, Verlust oder andere mögliche Beschädigungen sichern. Der Lieferant hält das Werkzeug und die zugehörigen Teile auf eigene Kosten in stand und führt darüber aktuelle Aufzeichnungen. Ein Weiterverkauf von Teilen, die mit diesen Modellen und Werkzeugen angefertigt wurden, ist ohne die entsprechende Zustimmung des Käufers nicht erlaubt. Bei Verletzung der Vorschriften besitzt der Käufer alle geistigen Eigentumsrechte, die mit Punkt 8 festgelegt sind.

3.2. QUALITÄT

3.2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität und Konformität mit den technischen Unterlagen für jede Sendung mit entsprechenden Dokumenten nachzuweisen. Der Lieferant ist in vollem Umfang für eventuelle Mängel an der Ware verantwortlich, die zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Käufer bestanden, unabhängig davon, ob ihm die Gefahren bekannt waren oder nicht. Er ist auch für Fehler verantwortlich, die sich erst nach dem Gefahrenübergang auf den Käufer zeigen, wenn sie Folge einer schon vorher bestehenden Ursache sind.

3.2.2. Für jede gelieferte Ware muss ein gültiges Attest oder eine Konformitätserklärung beigelegt werden, da sie die Grundlage für eine qualitätsvolle Übernahme der Ware bilden. Falls die festgestellte Qualität nicht der bestellten Qualität oder der Qualität auf dem Analysezertifikat entspricht, gehen die Kosten für das Testen zu Lasten des Lieferanten.

3.2.3. Es gilt nur eine dokumentierte Übernahme des Materials. In Verbindung damit führt der Lieferant selbst alle notwendigen Aktivitäten durch und legt schriftliche Protokolle bei Lieferung der Ware vor; die Nichtlieferung der schriftlichen Dokumentation bedeutet eine Teillieferung, weswegen der Käufer die Rechnung aus der Bestellung in vollem Umfang zurückweisen kann und Lagerungskosten für den Zeitraum der Teillieferung in Rechnung stellen kann. Die gelieferte Ware wird in einem solchen Fall auf Kosten und Verantwortung des Lieferanten gelagert, da davon auszugehen ist, dass die Ware noch nicht in den Besitz des Käufers ausgeliefert wurde und dieser die Ware nicht übernommen hat. Die Zeit, die der Lieferant zur Behebung der Mängel benötigt, wird nach diesem Artikel als Verzug angesehen.

3.2.4. Die allgemeine Garantiefrist beträgt minimal 24 Monate ab dem Übernahmedatum beim Endkunden bzw. 30 Monate vom Datum der Ankunft der Ware in das Lager des Käufers. In vollem Umfang gelten auch die Bestimmungen aus Artikel 481 bis 485 OZ, soweit die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen dies nicht speziell regeln.



3.2.5. Falls der Lieferant nicht über eine gültige Bewertung des Qualitätssystems verfügt, kann der Käufer die Bewertung durchführen und in diesem Fall eine schriftliche Meinung über die Befähigung des Lieferanten abgeben, die er dem Lieferanten auf die übliche Art und Weise vermittelt. Der Lieferant ist verpflichtet, die festgestellten Unstimmigkeiten im angemessenen Zeitraum zu beseitigen. Falls er das nicht tut, kann der Käufer einseitig den Vertrag auflösen. Falls der Lieferant nicht über ein Qualitätszertifikat verfügt, dessen Gültigkeit kürzer als zwei Jahre ist, verpflichtet er sich, dass er dieses innerhalb von einem Jahr erwerben wird, außer er erhält eine schriftliche Zustimmung des Käufers, dass dies nicht notwendig sei.

3.2.6. Im Fall, dass sich der Lieferant nicht an die vereinbarten Liefertermine hält und es deswegen beim Auftraggeber zu einem Schaden kommen kann, kann der Auftraggeber in einer entsprechenden Frist und auf entsprechende Weise wegen der Deckung die gleiche Ware bei einem Dritten auf dem Markt kaufen. Er kann vom Lieferanten eine Zahlung der Differenz zwischen dem Kaufpreis, der im Vertrag festgelegt wurde und dem Kaufpreis für die Eindeckung verlangen. Der Auftraggeber muss den Lieferanten über die beabsichtigte Eindeckung auf die übliche Art und Weise benachrichtigen.

3.2.7. Der Käufer behält sich auch im Fall, dass der Lieferant über eine Bewertung seines Qualitätssystems verfügt, das Recht vor, beim Lieferanten von Zeit zu Zeit kostenlose Qualitätsbewertungen durchzuführen. Der Inhalt der Bewertungen bezieht sich auf die Qualitätsstandards, die Wirtschaftlichkeit der Warenproduktion, Fristen und Ähnliches, welche Gegenstand der Bestellung sind. Über die Bewertung und ihren Inhalt ist der Käufer verpflichtet, den Lieferanten schriftlich mindestens eine Woche vor deren Durchführung zu informieren. Falls der Käufer nach der durchgeführten Bewertung feststellt, dass beim Lieferanten bestimmte Verbesserungen durchzuführen sind, vermittelt er dem Lieferanten seine Feststellungen auf die übliche Art und Weise. Der Lieferant verpflichtet sich, so bald wie möglich alle mit dem Ziel verbundenen Maßnahmen durchzuführen, um den Zweck des Vertrages, der mit dem Käufer geschlossen wurde, zu erreichen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer über alle getroffenen Maßnahmen auf die übliche Art und Weise unverzüglich zu informieren. Eine Verletzung der Pflichten des Lieferanten gemäß diesem Artikel gilt als wesentliche Verletzung der Vorschriften des geschlossenen Vertrages.

3.2.8. Im Einklang mit den Interessen des Käufers und des Lieferanten zu einer langfristigen Zusammenarbeit verpflichtet sich der Lieferant, dass er ständig für die Entwicklung der Produkte, Prozesse und des Qualitätssystems sorgen wird. Der Käufer verpflichtet sich, dass er die Lieferanten aus der »Lieferantenliste« einmal im Jahr schriftlich über ihre Bewertung und Rangierung informieren wird. Falls der Lieferant beim Käufer als B- oder sogar C-Lieferant rangiert wird, wird er alle Kräfte daran setzen, um die Bewertung beim Käufer zu verbessern und dem Käufer seinen „Plan zur Verbesserung“ in einer vernünftigen Frist selbst zustellen. Falls er das nicht tut, kann der Käufer einseitig den Vertrag auflösen.

3.2.9. Der Lieferant verpflichtet sich, dass er in seinem Bereich der Aktivitäten nach seinen besten Kräften das Personal des Käufers kostenlos ausbilden wird, falls der Käufer diesen Wunsch auf die übliche Art und Weise (mündlich oder nach Bedarf in schriftlicher Form) äußert.

3.2.10. Für jedes neue Produkt, das der Lieferant serienmäßig für den Käufer produziert, muss er Muster zustellen und den dazugehörigen Kontrollbericht über die ersten Muster vorlegen. Wenn der Käufer an der Glaubwürdigkeit des Berichtes vom Lieferanten zweifelt, ist der Lieferant auf schriftliche Aufforderung des Käufers verpflichtet, auf eigene Kosten so schnell wie möglich einen externen verifizierten Prüfbericht von einer dafür spezialisierten Prüfstelle zur Verfügung zu stellen. Falls der Auftraggeber das Muster bzw. Modell bestätigt, der Lieferant aber bei der Realisierung der Bestellung feststellt, dass er die Bestellung nicht in Einklang mit dem Muster bzw. Modell ausführen kann, muss er für eine Änderung des Musters bzw. Modells vorher die schriftliche Einwilligung des Auftraggebers erhalten.

3.2.11. Der Lieferant von Produkten für die Automobilindustrie ist auch verpflichtet, die spezifischen Anforderungen des Kunden einzuhalten, die im Qualitätshandbuch des Lieferanten aufgeführt sind, die die zusätzlichen Anforderungen der Norm IATF 16949 beinhalten. Diese finden Sie [hier-4](#).

3.3. VERPACKUNG

3.3.1. Die Verpackung muss gemäß den Normen und der positiven Gesetzgebung ökologisch einwandfrei sein. Im Gegenfall behält sich der Käufer das Recht vor, die Lieferung/Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken oder zu entsorgen bzw. in vollem Umfang zu vernichten. Für jede Änderung der vereinbarten Verpackung ist eine schriftliche Zustimmung des Käufers notwendig.

3.3.2. Die Verpackung muss der Art und der Weise des Transports entsprechen, damit die Ware während des Transports nicht beschädigt oder ihr funktioneller Wert nicht gemindert wird. Die mit der regelwidrigen Verpackung verbundenen Kosten fallen in vollem Umfang zu Lasten des Lieferanten.

3.3.3. Auf der Verpackung müssen alle zur Übernahme notwendigen Angaben, wie z.B. Verfolgbarkeit und Lagerung der Ware, in lesbarer, unbeschädigter Form und entsprechend befestigt sein. Diese Angaben sind:

- Hersteller;
- Lieferant;



- Artikelbezeichnung;
- Code;
- Maße;
- Menge;
- Maßeinheit;
- Menge der Artikel pro Verpackungseinheit;
- Haltbarkeitsdatum;
- Deklaration;
- Brutto-/ Nettogewicht;
- Art der Verpackung;
- sonstiges.

3.3.4. Der Lieferant hat auf seine eigenen Kosten sämtliche Verpackungen und ökologisch bedenkliche Abfälle zu entsorgen, welche die Folge von Verwendung von Gefahrstoffen oder ökologisch umstrittenen Verpackungsmaterialien sind. Falls er dies nicht tut, ist der Käufer zur Rückerstattung der tatsächlichen Kosten des Abtransportes oder der Vernichtung der Verpackung berechtigt.

4. PREISE

4.1. Der Käufer wird die gelieferte Ware nach vereinbarten Preisen bezahlen.

4.2. Jedwede Änderung der Preise aufgrund von erhöhten Lieferkosten ist ohne eine schriftliche Zustimmung des Käufers nicht akzeptabel. Falls nach dem Eingang der Bestellung und bis zum Versand der Ware die Preise für den Versand erhöht werden, muss der Lieferant sofort darüber den Käufer schriftlich benachrichtigen, der die Preisveränderung schriftlich bestätigen oder vom Vertrag zurückzutreten kann.

4.3. Für Lieferungen gelten die Preise nach der Parität KÄUFER an verschiedenen Standorten des Käufers (CPT für Lieferanten aus Slowenien, DAP für Lieferanten aus dem Ausland – gemäß den Vorschriften von INCOTERMS 2010). Der Versandort ist in der Bestellung angegeben. Wenn der Versandort nicht angegeben ist, gilt als Versandort die unter Punkt 1.1. angegebene Anschrift. Sofort nach der Übernahme der Ware in das Lager des Käufers geht die Ware in das Eigentum des Käufers über.

4.4. Für jede Lieferung stellt der Lieferant gemäß Gesetz eine Rechnung aus, außer der Käufer und der Lieferant vereinbaren eine Sammelrechnung.

4.5. Die Rechnung kann erst nachdem der Käufer die Ware übernimmt, ausgestellt werden.

4.6. Die Zahlungsfrist beträgt 95 Tage, sofern nicht anders vereinbart.

4.7. Die Zahlungsart wird in der Bestellung laut Vertrag und/oder Vereinbarung definiert.

4.8. Im Falle, dass sich der Käufer mit der Bezahlung im Rückstand befindet, betragen die Verzugszinsen bis zu 5 % jährlich.

4.9. Die Bezahlung vor der Übernahme am Übernahmeort des Käufers ist nur bei Vorlage einer gültigen Bankgarantie mit einer Gültigkeit von mindestens 30 (dreißig) Tagen vom Tag der Lieferung an möglich (Nach URDG 758).

4.10. Der Käufer kann seine Verbindlichkeiten vor dem Fälligkeitsdatum tilgen, wofür ihm der Lieferant ein Kassaskonto (Rabatt) in vereinbarter Höhe anerkennt.

4.11. Die reklamierte Ware muss der Käufer nicht innerhalb der Vertragsfrist bezahlen. Die Zahlungsfrist für reklamierte Ware fängt an dem Tag zu laufen, an dem der Lieferant den Reklamationsgrund beseitigt und der Käufer mit dem Lieferanten eine schriftliche Zustimmung über den entstandenen Schadenswert erreicht.

4.12. Ohne schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Lieferant seine Forderungen nicht abtreten oder Dritten zur Eintreibung überlassen.

4.13. Die Rechnung muss alle Angaben aus der Bestellung mit den beigelegten Unterlagen, die in der Bestellung angegeben sind, beinhalten. Sie muss folgendes beinhalten:

- Ausstellungsdatum der Rechnung;
- Nummer der Bestellung;
- Fortlaufende Rechnungsnummer, die eine Identifikation der Rechnung und/ oder der Lieferscheinnummer ermöglicht;
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, unter der der Lieferant die Ware oder Dienstleistung lieferte;
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers, unter der der Käufer die Ware oder Dienstleistung übernahm, für die er Umsatzsteuer bezahlen muss;
- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Steuerpflichtigen und des Käufers oder Leistungsempfängers;
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;



- Zeitpunkt der Lieferung oder der erbrachten bzw. abgeschlossenen Leistung, oder Zeitpunkt der Vorauszahlung, falls dieser bestimmt werden kann und er von dem Ausstellungsdatum der Rechnung abweicht;
- Steuerbemessungsgrundlage, anhand derer die Mehrwertsteuer berechnet wird bzw. auf die sich eine Steuerbefreiung bezieht, der Preis pro Stück ohne Mehrwertsteuer sowie Hinweis auf jedwede Preisnachlässe, die nicht im Preis pro Stück eingeschlossen sind;
- Mehrwertsteuersatz;
- Mehrwertsteuerbetrag.

Auf der Rechnung dürfen keine Klauseln angeführt sein, die nicht in Einklang mit dem Angebot, der Bestellung oder Vereinbarung sind.

4.13. Wenn die Rechnung nicht gemäß den genannten Vorschriften, dem Angebot, der Bestellung, dem Vertrag oder der Vereinbarung ausgestellt wird, oder wenn sie Mängel oder Klauseln aufweist, die dem Angebot nicht entsprechen, kann der Käufer die Rechnung zurückweisen und ist nicht dazu verpflichtet, die Bezahlung durchzuführen.

5. LIEFERBEDINGUNGEN

5.1. Im Fall, dass der Lieferant die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen (insbesondere bezogen auf die Umwelt, Chemikalien, Verpackung...) oder die Garantiebestimmungen für Erzeugnisse oder Waren, die in der Republik Slowenien oder im Staat des Endkäufers gültig sind, verletzt, fallen alle damit verbundenen Kosten im vollen Umfang zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant muss im Rahmen der Garantie für das Produkt oder die Ware einen solchen Schutz durchführen, der dem neuesten Stand der Technik entspricht und muss sich in diesem Zusammenhang auch gegen alle Risiken, die aus der Produktgarantie ausgehen, versichern; den Versicherungsvertrag muss er auf Verlangen des Käufers auch vorlegen.

5.2. SCHUTZ- UND SICHERHEITSANFORDERUNGEN BEI DER LIEFERUNG UND ÜBERNAHME DER WARE

5.2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, registrierte Beförderungsunternehmen zu wählen, die für die benötigten Dienstleistungen die entsprechende gültige Lizenz besitzen und die als zuverlässige und vertrauenswürdige Beförderungsunternehmen gelten. Es muss berücksichtigt werden, dass:

- die Ware in der gesamten Zeit gesichert und unerlaubter Zutritt verhindert ist;
- die Fahrzeuge bei Zwischenaufenthalten regelmäßig geprüft werden;
- die Integrität der Fracht beim Hinzufügen und der Entnahme von anderen Sendungen gewährleistet ist;
- im Falle eines Unfalls das Unternehmen Unior d.d. unverzüglich benachrichtigt werden muss.
- der Lieferant verpflichtet ist, dass er dem Spediteur alle notwendigen Anweisungen vermittelt, damit der Verkehrsunternehmer die Ware in solchem Zustand liefert, den der Käufer für seine weitere Arbeit braucht.

6. ÜBERNAHME DER WARE

6.1. Den gelieferten Waren müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Lieferschein (auf dem Lieferschein ist die Nummer der Bestellung des Käufers angegeben) mit Codenummer und Bezeichnung der Ware, die mit der in der Bestellung angeführten Ware identisch ist, sowie Angaben über das Gewicht und Zolltarif der Ware (für Waren aus dem Ausland);
- Transportunterlagen hinsichtlich der Art des Transportes (Frachtbrief, Beförderungsschein);
- Rechnung für die Ware aus dem Ausland (mit der Nummer der Bestellung des Käufers) mit Angaben über das Nettogewicht und Zolltarif (für Waren aus dem Ausland);
- Attest / Messprotokoll / Zertifikat (Konformitätserklärung);
- Ursprungszeugnis;
- Sicherheitsdatenblatt;
- Hinweise für den sicheren Gebrauch und Montageanweisungen in slowenischer Sprache;
- Garantieschein;
- Begleitunterlagen und Nachweise hinsichtlich der Identifikation und Qualität der Ware, die zur Übernahme und zum Verkauf der Ware notwendig sind.

6.2. Der Lieferant erfüllt die Bestellung, wenn er dem Käufer unter den Bedingungen der Bestellung die Ware im vereinbarten Lager des Käufers bzw. an anderem vereinbarten Ort aushändigt.

6.3. Der Lieferant ist bis zur Übergabe der Ware im Lager des Käufers verpflichtet, die Gefahr der zufälligen Zerstörung, Beschädigung oder Verlustes der Ware, die zum Käufer transportiert wird, zu tragen; Der Lieferant muss die Ware für den Transport bis zum Lager des Käufers entsprechend sichern.



6.4. Im Fall einer Beschädigung der Ware oder der Verpackung ist der Käufer verpflichtet, darüber ein Protokoll zu erstellen, das auch vom Spediteur zu unterschreiben ist, und muss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Entdeckung des Ereignisses dem Lieferanten zugestellt werden.

6.5. Falls der Käufer bei der Übernahme Unstimmigkeiten zwischen der auf den Unterlagen des Lieferanten deklarierten Qualität und der tatsächlichen Qualität der Ware feststellt, wird der Käufer die Waren bzw. Leistungen nach dem Prinzip der bedingten Übernahme übernehmen, und zwar wird er die Ware als nicht entsprechend annehmen, jedoch nicht in seinen eigenen Vorrat übernehmen. Im Fall der bedingten Übernahme und Reklamation wird der Käufer mit der Ware in Einklang mit dem rechtlichen Prinzip des guten Wirtschafters handeln.

6.6. Der Käufer behält sich das Recht vor, die Ware nicht zu übernehmen und sie dem Lieferanten auf dessen Kosten zurückzuschicken, wenn die Ware:

- ohne Bestellung geliefert wird oder vom Lieferanten ohne vorherige Bestellung des Käufers versendet wird;
- zu spät geliefert wird;
- zu früh geliefert wird;
- den in der Bestellung angeführten Forderungen nicht entspricht;
- über keine entsprechenden Begleitunterlagen verfügt;
- über keine entsprechende Kennzeichnung verfügt;
- eine beschädigte oder nicht entsprechende bzw. nicht standardgemäße Verpackung aufweist.

7. REKLAMATIONEN

7.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware in der normalen Art und Weise zu überprüfen oder überprüfen lassen, sobald das nach dem normalen Verlauf der Dinge möglich ist.

7.2. Die Konformität und Angemessenheit der gelieferten Ware wird in die Kommission mit weiteren fehlerlosen Artikeln des gleichen Typs gegeben und überprüft, gleichzeitig werden aber auch die Erklärungen des Herstellers oder Angaben auf dem gelieferten Produkt überprüft.

7.3. Der Käufer ist verpflichtet:

- jede festgestellte Unstimmigkeit (Fehler in der Qualität, Menge usw.) in Verbindung mit der Warenlieferung dem Lieferanten in schriftlicher Form zu melden;
- den Lieferanten über sichtbare und versteckte Fehler gemäß dem Artikel 462 des Schuldrechtsgesetzbuches und der Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu unterrichten.

7.4. Ein materieller Fehler der gelieferten Ware ist ausgewiesen, wenn:

- das Produkt nicht die Eigenschaften ausweist, die für seinen normalen Gebrauch oder Verkehr notwendig sind;
- das Produkt nicht die Eigenschaften ausweist, die für einen bestimmten Gebrauch benötigt werden, für dessen Zweck der Käufer das Produkt kauft, der aber dem Lieferanten bekannt war oder bekannt sein müsste;
- das Produkt nicht die Eigenschaften und Qualitäten ausweist, die ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder vorgeschrieben waren;
- der Lieferant ein Produkt liefert, das nicht der Probe oder dem Muster entspricht.

7.5. Die Ware weist versteckte Fehler aus, wenn der Fehler erst dann festgestellt wird, nachdem der Käufer die Ware übernahm, aber bei der Übernahme anhand der üblichen Durchsichtung der Fehler nicht entdeckt werden konnte.

7.6. Der Käufer, der den Lieferanten rechtzeitig und ordnungsgemäß über den Fehler benachrichtigt, behält sich das Recht vor, für jede Ungereimtheit in Verbindung mit der Bestellung:

- die Übernahme der gelieferten Ware zurückzuweisen, diese dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen und vom Vertrag bzw. der Bestellung zurückzutreten;
- die Übernahme der gelieferten Ware zurückzuweisen, diese dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen und die Erfüllung des Vertrags bzw. der Bestellung zu fordern, dass der Lieferant die Ware ohne Fehler liefert;
- die gelieferte Ware unter geänderten Bedingungen nach Vereinbarung mit dem Lieferanten zu behalten (z.B. Ermäßigung des Kaufpreises);
- die gelieferte Ware zu behalten und vom Lieferanten zu fordern, dass dieser in der vereinbarten Frist die Mängel an der gelieferten Ware beseitigt.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Ware zum Ort zu transportieren, an dem die Ware repariert oder ersetzt werden soll und die reparierte bzw. ersetzte Ware dem Käufer wieder zuzustellen. Während dieser Zeit obliegt dem Lieferanten für die gelieferte Ware die komplette Risiko- und Gefahrenübernahme. Der Lieferant deckt ebenfalls komplett die anderen, sich auf die Beseitigung der Fehler, Beststellungsänderung oder Lieferung der neuen Ware beziehenden Kosten. Auf jeden Fall behält sich der Käufer das Recht vor, einen Ersatz des entstandenen Schadens zu fordern.



7.7. Materielle Fehler werden so geltend gemacht, dass der Käufer den Lieferanten über den eventuellen Fehler in gesetzlicher Frist benachrichtigt, und zwar für offensichtliche Fehler sofort, für versteckte Fehler innerhalb von 8 Tagen – bei wirtschaftlichen Fehlern, die offensichtlich sowie versteckte sind, muss der Käufer den Lieferanten sofort benachrichtigen, nach dem die Fehler festgestellt wurden. In dem Bericht über den Fehler muss der Fehler detailliert beschrieben werden und der Lieferant zu einer Überprüfung eingeladen werden (dem Lieferanten müssen Angaben über Tag, Ort und Zeit übermittelt werden, wann sie gemeinsam die gelieferte Ware überprüfen werden). Das Formular für die Anmeldung der materiellen Fehler finden Sie [hier-2](#).

7.8. Falls die Meldung über den Fehler, den der Käufer dem Lieferanten rechtzeitig per Einschreiben, Telegramm oder E-Mail an die Adresse zugeschickt hat, die dem Käufer bekannt war (trotz nicht vorliegenden Rückscheins), oder auf eine andere zuverlässige Weise, mit Verzug eingetroffen ist oder ihn der Verkäufer überhaupt nicht bekommen hat, gilt es trotzdem, dass der Käufer seine Pflicht erfüllt hat und den Verkäufer benachrichtigt hat.

7.9. Der Lieferant ist nicht für Fehler verantwortlich, die nach einer Frist von 30 Monaten auftreten, nach dem die Ware übergeben wurde, es sei denn, dass im Vertrag oder Bestellschein eine längere Frist festgelegt wurde. Ungeachtet des Vorstehenden verliert der Käufer auch dann nicht sein Recht, sich auf einen Fehler zu berufen, auch wenn er seiner Verpflichtungen, die Ware sofort zu überprüfen, nicht nachgekommen ist, oder der Verpflichtung, innerhalb einer bestimmten Frist den Verkäufer über den Fehler zu benachrichtigen, und selbst dann nicht, wenn der Fehler nach dreißig Monaten nach der Übergabe der Ware vorkommt, wenn der Fehler dem Lieferanten bekannt war oder nicht unbekannt bleiben konnte.

7.10. Der Lieferant haftet für die Rechtsmängel, die die verkaufte Ware hat, wenn eine dritte Partei ein Recht hat, dass das Recht des Käufers ausschließt, reduziert oder einschränkt, der Käufer darüber jedoch nicht informiert wurde und nicht darin eingewilligt, die belastete Ware zu nehmen.

7.11. Der Lieferant ist gesetzlich verpflichtet, auf die Reklamation für die entstandenen Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung der Unstimmigkeit, dem Kunden eine Gutschrift innerhalb von 8 Tagen zu erteilen.

7.12. Der Lieferant ist verpflichtet, sofort bzw. innerhalb von zwei Arbeitstagen eine schriftliche Antwort auf die schriftliche Reklamation des Käufers zu geben sowie innerhalb von fünf Tagen nach dem Eingang der Reklamation einen ordnungsgemäß ausgefüllten 8D-Report zu liefern. Den 8D-Report finden Sie [hier-3](#). Geschieht dies nicht, gilt es, als ob der Lieferant die Reklamation nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben versuchte. Die Ware ist so lange Gegenstand des Reklamationsverfahrens, bis der Käufer den konsequent ausgefüllten 8D-Report erhalten hat.

7.13. Die zur Lösung der Reklamation benötigte Zeit wird als Verzug angesehen.

7.14. Falls der Lieferant nicht in der Lage ist, die Fehler in einer vernünftigen Frist zu beseitigen, kann dies der Käufer selbst tun oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vornehmen lassen. Der Käufer ist ebenso berechtigt, kleinere Fehler ohne Zustimmung des Lieferanten auf dessen Kosten vornehmen zu lassen. Eine solche Instandsetzung enthebt den Lieferanten keinesfalls von seinen Pflichten aus Punkt 3.2.4. (Garantiefristen).

7.15. Der Lieferant von Produkten für die Automobilindustrie ist auch verpflichtet, die spezifischen Anforderungen des Kunden einzuhalten, die im Qualitätshandbuch des Lieferanten aufgeführt sind, die die zusätzlichen Anforderungen der Norm IATF 16949 beinhalten.

Siehe Dokument unter Punkt 3.2.11.

8. URHEBERRECHTE

8.1. Der Lieferant garantiert, dass mit den Lieferungen, der Benutzung und dem Transport der Gegenstände, wie auch mit den Leistungen seiner Lieferanten, die ihm Unterlagen übergeben haben, keine Patente und Urheberrechte verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, dass er alle Bestellungen und die zur Durchführung notwendigen Leistungen als Geschäftsgeheimnis behandeln wird. Der Lieferant verpflichtet sich, dass er mit Sorgfalt eines guten Wirtschafters vermeiden wird, dass Dritten Informationen zur Verfügung gestellt werden, die als Geschäftsgeheimnisse gelten und dass er dafür sorgen wird, dass er die komplette übermittelte Dokumentation und alle Informationen, die er während der Ausführung der Bestellung erhält, nicht vervielfältigen oder anderswie außerhalb des Geschäftssitzes des Lieferanten und nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse in Verbindung mit der Bestellung und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers benutzen wird.

8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, dass er alle Daten und Informationen hinsichtlich der Arbeit und des Geschäftsganges des Käufers oder seiner Kommittenten, von denen der Lieferant auf irgendwelche Weise während der Ausführung der Bestellung oder anhand anderer Verträge in Verbindung mit dem Käufer erfahren hat, auf unbegrenzte Zeit als Geschäftsgeheimnis sichern wird.



8.3. Als Geschäftsgeheimnis werden alle Pläne, Werkzeuge, Modelle, Technologien und anderes industrielles Eigentum, die dem Lieferanten ausgehändigt oder übermittelt wurden und vollständig im Besitz des Käufers sind, angesehen. Als Geschäftsgeheimnis gelten auch andere Daten, die der Käufer als Geschäftsgeheimnis bestimmt und alle Daten, von denen offensichtlich ist, dass ein ersichtlicher Schaden entstehen könnte, falls sie an eine nicht autorisierte Person gelangen würden.

8.4. Alle Urkunden, Verträge, Erklärungen, Anträge, Rechtsakte, Material, wesentliche Informationen über Kunden, kurzum alles, was mit dem Vertrag über die gegenseitige Zusammenarbeit zusammenhängt, ist für den einmaligen Gebrauch bestimmt, außer in Fällen, in denen mit dem Käufer nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

8.5. Der Lieferant darf von den in diesem Artikel genannten Dokumenten oder irgendwelchen Daten entweder kostenlos oder gegen Bezahlung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht zurücktreten oder in Bezug auf Dritte verwenden und ist verpflichtet, nach Abschluss der Arbeit dem Käufer die gesamte Dokumentation zusammen mit allen Anhängen zurückzugeben. Beim Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Käufer zu einer vom Gericht bestimmten Entschädigung berechtigt.

8.6. Der Lieferant kann sich auf die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden nur auf der Grundlage der schriftlichen Zustimmung des Kunden berufen.

8.7. Der Lieferant darf ohne schriftliche Zustimmung des Vorstands des Käufers keine Personen vertraglich oder anderswie beschäftigen, die im regulären Arbeitsverhältnis beim Käufer stehen und deren Tätigkeit eine konkurrierende Tätigkeit für den Käufer darstellen könnte. Falls der Lieferant gegen die Wettbewerbsklausel verstößt, muss er dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % vom Wert des realisierten Geschäftes zahlen. Die Vertragsstrafe wird nicht in die tatsächliche Höhe des Schadensersatzes miteingerechnet.

8.8. Der Lieferant garantiert ebenso, dass seine Produkte bzw. Leistungen keine Schutzrechte Dritter einschließen. Falls wegen der Rechte der Dritten die Rechte des Käufers begrenzt oder eingeschränkt wurden, darf der Käufer nach eigener Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine verhältnismäßige Herabsetzung des Kaufpreises sowie Vertragsstrafe fordern. Im Fall der Verletzung dieser Rechte ist der Lieferant verpflichtet, die Kosten für alle damit verbundenen Schäden zurückzuerstatten.

8.9. Für alle unerlaubten Aktionen behält der Kunde alle Rechte aus der Geltendmachung der Rechte an geistigem Eigentum und kann gegen den Lieferanten Folgendes geltend machen: einen Antrag auf Verbot der Verletzung und der weiteren Verwendung des Modells oder der Marke oder des Patentes, Entschädigung für alle Schäden, die Veröffentlichung des Urteils, Rückruf der den Gegenstand der Verletzung darstellenden Gegenstände aus den wirtschaftlichen Strömen, Beendigung des Zustandes, der durch die Verletzung verursacht wurde, die Zerstörung der den Gegenstand der Verletzung darstellenden Gegenstände, die Zerstörung der zur Herstellung der den Gegenstand der Verletzung darstellenden Gegenstände verwendeten Mittel, die ausschließlich oder überwiegend für die Verletzung verwendet werden und im Besitz des Verletzenden sind, die Überlassung der den Gegenstand der Verletzung darstellenden Gegenstände gegen Zahlung der Produktionskosten und Entschädigung für alle Schäden. Der Verletzende ist verpflichtet, dem Rechteinhaber eine Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die nach den allgemeinen Vorschriften über die Entschädigung für Schäden bestimmt wird, oder in einem Ausmaß, der den vereinbarten oder normalen Lizenzgebühren entspricht.

9. WAHRUNG VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN

Als Geschäftsgeheimnisse gelten alle Unterlagen und Daten, die sich auf das Rechtsgeschäft und die Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien beziehen, insbesondere: Preislisten, Handels- und sonstige Verkaufsbedingungen, Bedingungen zur Verkaufsförderung, Rechnungen, Bestellscheine, Korrespondenz, Protokolle, Vertragsunterlagen, Lieferspezifikationen sowie alle geschäftlichen, kaufmännischen, technischen und produktionstechnischen Unterlagen und alle sonstigen Daten in materieller oder immaterieller Form. Die Vertragsparteien werden die Daten über ihre Geschäftsbeziehungen auf angemessene Weise schützen und den Zugriff auf diese Daten durch Dritte verhindern. Die verantwortlichen Personen der Vertragsparteien haften straf- und schadensersatzrechtlich für die Offenlegung von als Geschäftsgeheimnis festgelegten Informationen. Die Parteien verpflichten sich, alle aus den Vertragsunterlagen hervorgehenden Daten und alle anderen Informationen in Bezug zu ihrer Zusammenarbeit während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen erlischt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung der Vertragsparteien nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich ausdrücklich, ihre Mitarbeiter, die Zugang zum Inhalt dieses Vertragsverhältnisses haben und an der Umsetzung im Rahmen ihrer Position beteiligt sind, über die Geheimhaltungspflicht von Geschäftsgeheimnissen zu unterweisen.



10. CHEMIKALIEN UND UMWELTSCHUTZ

10.1. Der Lieferant ist schadenersatzpflichtig für eventuelle Schäden, die dem Käufer wegen ökologisch umstrittener gelieferter Gegenstände oder ungeeigneter Verpackung entstehen.

10.2. Der Lieferant garantiert, dass er vom Hersteller der Verpackung eine Erklärung über die Konformität erhalten hat, dass die Verpackung gemäß dem jeweiligen Standard SIST EN 13427 hergestellt wurde.

10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, dass er bei jeder ersten Lieferung und bei jeder eventuellen Änderung dem Käufer das Sicherheitsdatenblatt in slowenischer Sprache zustellen wird, das gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) über die Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Restriktion von Chemikalien (REACH) – 1907/2006/EG, einschließlich mit allen ihren Änderungen und Ergänzungen, angefertigt wurde.

10.4. Der Lieferant verpflichtet sich, dass er bei jeder ersten Lieferung und bei jeder eventuellen Änderung dem Käufer das technische Datenblatt bzw. die technischen Anweisungen in slowenischer Sprache zustellen wird, welche Angaben über den Gebrauch und die Zubereitung der Chemikalie enthalten.

10.5. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware keine besorgniserregenden Chemikalien enthält (SVHC), die in der Anlage XIV Verordnung (EG) über die Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Restriktion von Chemikalien (REACH) -1907/2006/EG 7 angeführt sind, einschließlich mit allen ihren Änderungen und Ergänzungen.

11. ANLEITUNG FÜR BESUCHER / LIEFERANTEN

Wenn der Besucher oder Lieferant das Gebiet von Unior d.d. besucht oder besichtigt, muss er alle Anweisungen der Hausordnung und der zugehörigen internen Vorschriften von Unior d.d. berücksichtigen und befolgen, über die er vor dem Eintritt in das Unternehmen informiert und geschult wird (Anweisungen für Besucher und die Unior Aufenthalt Verhaltensregeln).

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls irgendwelche Vertragsbestimmung in den jeweilig geltenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen teilweise oder gänzlich ihre Rechtsgültigkeit verliert aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses oder aber wegen (gerichtlich) festgestellter Unvereinbarkeit ihre Durchführbarkeit verlieren sollte, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen für beide Vertragsparteien unverändert gültig.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1. Der Lieferant ist materiell für Schäden verantwortlich, die der Käufer wegen einer nichtkonformen Herstellung der Ware erleiden würde.

13.2. Die Höhe des Sicherheitsvorrats der Ware im Lager definieren der Käufer und der Lieferant im Vertrag. Der Käufer behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit die Sicherheitsvorräte zu überprüfen und falls er feststellt, dass der Vorrat ergänzt werden muss, muss der Lieferant alle dafür notwendigen Aktivitäten durchsetzen, damit der Vorrat auf die entsprechende Menge und Qualität ergänzt wird.

13.3. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen werden vorzugsweise verwendet, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Schuldrechtsgesetzbuches. Für alles, was durch diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ nicht bestimmt ist, gelten subsidiär die Bestimmungen aus dem Schuldrechtsgesetzbuch und andere gesetzliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die jeweils gültigen Vorschriften des INCOTERMS.

13.4. Im Fall einer beabsichtigten satzungsmäßigen Umstrukturierung der Gesellschaft des Lieferanten, wie z.B. der Änderung der Eigentümerschaft, der Angliederung der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft oder der Ausgliederung aus der bestehenden Gesellschaft und Angliederung an eine andere Gesellschaft usw., ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer innerhalb von 15 Tagen, nachdem er die beabsichtigten Verfahren eingeleitet hat, darüber zu unterrichten. Wenn sich herausstellen sollte, dass eine satzungsmäßige Umstrukturierung in irgendeiner Weise die gegenseitige Geschäftsbeziehung mit dem bestehenden Lieferanten beeinträchtigen könnte, darf der Käufer in einem solchen Fall beurteilen, ob er auf der Grundlage der neu geschaffenen Umstände noch immer die geschäftlichen Ziele erreichen kann. Ist er der Auffassung, dass er nicht in der Lage ist, die Ziele zu erreichen, wird ein solches Verhalten als eine wesentliche Vertragsverletzung angesehen.

13.5. In allen Schreiben ist die Nummer der Bestellung sowie der Bezug an die vorherige Korrespondenz anzuführen. Alle Fragen können nur an die vom Käufer beauftragten Kontaktpersonen gerichtet werden.



13.6. Alle Bestimmungen in diesen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ sind als sinngemäße Ganzheit zu verstehen, das heißt, dass den Lieferanten alle Artikel dieser allgemeinen Bedingungen verpflichten, nicht nur die, die der Lieferant selbst wählen würde.

14. BESTIMMUNG DER VERBINDUNG ZWISCHEN DEM LIEFERANTEN UND DEM MANAGEMENT DES UNTERNEHMENS, VORSTANDES DER GESELLSCHAFT UND DEN EINZELPERSONEN DIE IN DEM UNTERNEHMEN BESCHÄFTIGT SIND UND DER ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL

Die Beziehung zwischen dem Lieferanten, dem Vorstand und dem Kollegium des Unternehmens sowie die Ermächtigungen und Klauseln sind in den individuellen Arbeitsverträgen für Führende und Führendführende festgelegt.

Für alle Mitarbeiter des Unternehmens ist die Antikorruptionsklausel und der Ethischer Kodex sowie die Regelung der Interessenkonflikte in Unior d.d. zu berücksichtigen.

Antikorruptionsklausel: "Der Lieferant und der Käufer verpflichten sich, weder etwas zu versprechen oder anzubieten oder zu geben und sind sich dessen bewusst, dass es nicht gestattet ist Vorteile (z. B. Geschenke, Bargeld oder andere wertvolle Gegenstände, direkt oder indirekt) zum Zweck eine Transaktion zu günstigeren Bedingungen zu erhalten oder abzuschließen, die nicht ordnungsgemäße Kontrolle über die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu übernehmen oder sonstige Verhaltensweisen oder Unterlassungen zu bewirken, die zu einem Schaden für das Unternehmen führen oder einen unfairen Vorteil für einen Mitarbeiter, einen Lieferanten, einen Käufer oder einen Dritten führen."

Die oben genannte Antikorruptionsklausel muss auch alle Verträge zwischen Unterauftragnehmern und Auftragnehmern umfassen, mit denen die Gesellschaft einen Vertrag im Bereich Beschaffung, Verkauf und / oder Investition abgeschlossen hat.

15. GÜLTIGKEIT

15.1. Die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ und ihre jeweiligen Änderungen gelten ab dem Tag, an dem sie im Internet veröffentlicht wurden. Der Lieferant ist vor dem Abschluss des Vertrags verpflichtet, die Gültigkeit der Einkaufsbedingungen und eventuelle Änderungen auf der Internetseite <http://www.unior.com/> selbst zu kontrollieren.

15.2. Der Käufer und der Lieferant werden sich bemühen, eventuelle Streitigkeiten in beiderseitigem Einvernehmen zu lösen.

15.3. Im Fall, dass sich die Vertragsparteien nicht einigen können, ist zur Lösung des Streitfalls das sachlich zuständige Gericht in Celje zuständig. In diesem Fall ist in der Zeit der Kündigungsfrist der Lieferant verpflichtet, alle gültigen Bestellungen und Vereinbarungen in vollem Umfang auszuführen.

15.4. Recht: es gilt das slowenische Recht.

15.5. Diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ sind in drei Sprachen verfasst und zwar in slowenischer, deutscher und englischer Sprache. Bei Unklarheiten oder Nichteinhaltung gilt die slowenische Originalfassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Zreče, September 2023